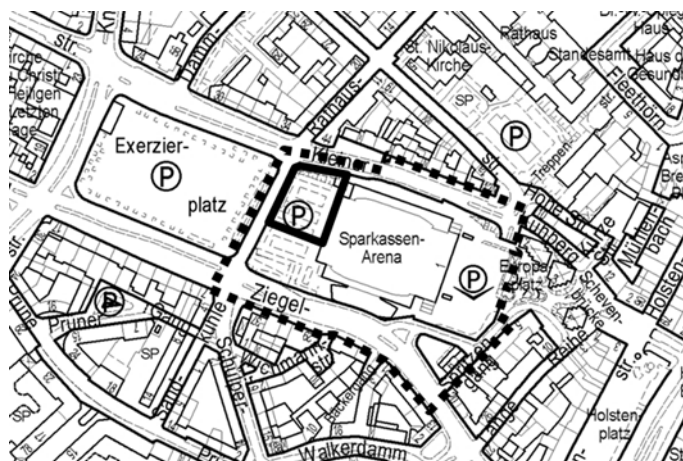


Erscheinungsdatum: 25.03.2019

**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Beschluss der Satzung über den**  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1025V „Sparkassenarena Parkhaus“**

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloss am 21.02.2019 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1025V „Sparkassenarena Parkhaus“ im Stadtteil Kiel-Vorstadt für das Baugebiet zwischen Kleiner Kuhberg, Sparkassenarena und Exerzierplatz. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1025V „Sparkassenarena Parkhaus“:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1025V „Sparkassenarena Parkhaus“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1025V und seine Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, Zimmer 462b, einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso können die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden.

**Verletzung von Vorschriften**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.Kiel.de/Bekanntmachungen](http://www.Kiel.de/Bekanntmachungen) und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

**Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt**